

## Reglement der Pensionskasse Thurgau

vom 20. Juni / 6. Juli 2005<sup>1)</sup>

---

### I. Einleitung

#### § 1

Die Pensionskasse Thurgau (PKTG) versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Aufgabe

#### § 2

Die PKTG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau mit Sitz in Kreuzlingen. Rechtsstellung

#### § 3

<sup>1</sup> Die PKTG führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>2)</sup> durch. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Verhältnis zum  
BVG

<sup>2</sup> Das Reglement der PKTG geht ausserhalb des Obligatoriums gemäss Artikel 7 ff. BVG den Bestimmungen des Gesetzes vor.

### II. Versicherte

#### § 4

<sup>1</sup> Obligatorisch bei der PKTG versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen, die Lehrkräfte an den thurgauischen Volksschulen und Kindergärten und das Personal der Kassenverwaltung, soweit diese Personen unter das Versicherungsobligatorium des BVG<sup>2)</sup> fallen. Kreis der  
Versicherten

<sup>2</sup> Die PKTG kann Personen, die nicht unter das Versicherungsobligatorium des BVG fallen, ausnahmsweise aufnehmen oder weiterversichern.

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 2005.

<sup>2)</sup> SR 831.40

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt, welche Personen sich ausnahmsweise bei einer andern registrierten Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichern lassen können.

<sup>4</sup> Unter den gleichen Bedingungen wird das Personal von Unternehmungen, an denen der Kanton beteiligt ist, versichert, soweit diese Unternehmungen gemäss § 5 Absatz 2 der Pensionskassenverordnung des Grossen Rates <sup>1)</sup> der PKTG angeschlossen sind.

<sup>5</sup> Die PKTG kann ausserdem versichern

1. Weiteres Personal von thurgauischen Schulgemeinden;
2. Personal von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Thurgau;
3. Personal von Institutionen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen.

<sup>6</sup> Für die Versicherung von Personen gemäss Absatz 5 Ziffer 1 gelten die gleichen Bedingungen wie für jene gemäss Absatz 1. Versicherungsverhältnisse gemäss den Ziffern 2 und 3 werden vertraglich mit dem Arbeitgeber geregelt.

### § 5

Unbezahlter  
Urlaub

<sup>1</sup> Soweit bei einem unbezahlten Urlaub die Beiträge für Risiko und Sparen seitens der versicherten Person und des Arbeitgebers entrichtet werden, läuft das Versicherungsverhältnis unverändert weiter.

<sup>2</sup> Die Risikoversicherung kann auch allein weitergeführt werden, solange die versicherte Person und der Arbeitgeber je die reglementarischen Beiträge entrichten.

<sup>3</sup> Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht mehr an der Beitragszahlung, gilt § 6.

### § 6

Weiterversicherte

Personen, die wegen vorübergehender Aufgabe ihrer Tätigkeit aus der PKTG ausscheiden müssten, können auf Gesuch hin weiter versichert werden. Die Versicherungsbedingungen werden von der Pensionskassenkommission festgelegt.

---

<sup>1)</sup> 177.41

### III. Versicherungsdauer

#### § 7

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person beziehungsweise mit ihrer Aufnahme in die PKTG.

Beginn der  
Versicherung

#### § 8

Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken von Tod und Invalidität versichert.

Risiko-  
versicherung

#### § 9

<sup>1</sup> Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.

Sparversicherung

<sup>2</sup> Für Angehörige des Polizeikorps beginnt sie frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres.

#### § 10

<sup>1</sup> Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise mit der Auflösung des Vertrages mit der Pensionskasse, sofern dabei kein Rentenanspruch entsteht.

Ende der  
Versicherung

<sup>2</sup> Die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität bleibt während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter bestehen, wenn die austretende Person nicht vorher bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird.

<sup>3</sup> Die Weiterversicherung gemäss § 6 kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats beendet werden.

### IV. Bemessungsgrundlagen

#### § 11

<sup>1</sup> Die beitragspflichtige Besoldung besteht aus der jeweiligen Grundbesoldung einschliesslich dauernder Zulagen, vermindert um den Koordinationsabzug.

Beitragspflichtige  
Besoldung

<sup>2</sup> Die maximale beitragspflichtige Besoldung entspricht dem 15fachen des Koordinationsabzugs gemäss § 12.

<sup>3</sup> Bei besonderen Besoldungsverhältnissen legt die Pensionskassenverwaltung die beitragspflichtige Besoldung fest.

<sup>4</sup> Die Pensionskassenkommission legt fest, in welchen Zeitpunkten die beitragspflichtige Besoldung an geänderte Lohnverhältnisse angepasst wird.

<sup>5</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingter Lohnfortzahlung sowie bei Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub wird die beitragspflichtige Besoldung unverändert bis zum Ende der Lohnfortzahlung weitergeführt.

### § 12

Koordinations-  
abzug

<sup>1</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 80% der maximalen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt.

### § 13

Sparguthaben

<sup>1</sup> Für jedes Mitglied der Sparversicherung wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses setzt sich zusammen aus:

1. den in der PKTG erworbenen Spargutschriften samt Zins. Die Verzinsung erfolgt auf dem Kontostand am Ende des Vorjahres,
2. der eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zins,
3. den freiwilligen Einlagen samt Zins.

<sup>2</sup> Das Sparguthaben wird reduziert um allfällige Bezüge samt Zins im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung oder einer Kapitalabfindung bei einer Scheidung.

<sup>3</sup> Die Sparguthaben werden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz BVG <sup>1)</sup> verzinst.

<sup>4</sup> Lässt die finanzielle Situation der PKTG eine Verzinsung über dem Mindestzinssatz BVG zu, erfolgt dies auf Beschluss der Pensionskassenkommission hin als ausserordentliche Gutschrift per Ende Jahr. In den Genuss dieser Gutschrift kommen die per Ende Jahr nicht ausgetretenen aktiven Versicherten.

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

**§ 14**

<sup>1</sup> Die jährlichen Spargutschriften betragen:

Spargutschriften

Alter (Kalenderjahr – Geburtsjahr)	Spargutschrift (in % der beitragspflichtigen Besoldung)
23 – 32	12,0 %
33 – 42	14,0 %
43 – 52	17,5 %
53 – 63	19,5 %
64 – 65	16,0 %

<sup>2</sup> Für Angehörige des Polizeikorps betragen die jährlichen Spargutschriften:

Alter (Kalenderjahr – Geburtsjahr)	Spargutschrift (in % der beitragspflichtigen Besoldung)
20 – 32	15,0 %
33 – 42	16,5 %
43 – 52	19,0 %
53 – 60	21,0 %
61 – 62	18,0 %

<sup>3</sup> Während der Dauer einer Invalidität werden die Spargutschriften aufgrund der für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden beitragspflichtigen Besoldung berechnet.

<sup>4</sup> Bei Ein- und Austritten sowie bei unterjährigen Besoldungsmutationen werden die Gutschriften anteilmässig berechnet.

**V. Finanzierung***A. Aufwendungen der Versicherten***§ 15**

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die PKTG.

Beginn und Ende  
der Beitrags-  
pflicht

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht erlischt mit dem Austritt aus der PKTG oder am Monatsende, der dem Tode der versicherten Person folgt bzw. mit dem Einsetzen einer Rente für die versicherte Person, spätestens am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup> Für Angehörige des Polizeikorps gilt Absatz 2 analog, jedoch ist das späteste Rücktrittsdatum am Ende des Monats, in dem das 62. Altersjahr vollendet wird.

**§ 16**Höhe der  
Beiträge<sup>1</sup> Die Versicherten erbringen folgende Beiträge:

Alter (Kalenderjahr – Geburtsjahr)	Beiträge in % der beitragspflichtigen Besoldung		Total
	Risiko	Sparen	
18 – 22	2,0 %		2,0 %
23 – 32	2,0 %	6,0 %	8,0 %
33 – 52	2,0 %	7,0 %	9,0 %
53 – 65	2,0 %	8,0 %	10,0 %

<sup>2</sup> Angehörige des Polizeikorps erbringen folgende Beiträge:

Alter (Kalenderjahr – Geburtsjahr)	Beiträge in % der beitragspflichtigen Besoldung		Total
	Risiko	Sparen	
20 – 42	2,0 %	7,5 %	9,5 %
43 – 52	2,0 %	8,5 %	10,5 %
53 – 62	2,0 %	9,0 %	11,0 %

<sup>3</sup> Die Beiträge von Versicherten gemäss § 4 Absatz 5 Ziffern 2 und 3 werden zwischen ihrem Arbeitgeber und der PKTG vertraglich geregelt.<sup>4</sup> Weiterversicherte haben zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge aufzubringen.<sup>5</sup> Die Risikobeiträge dienen der Finanzierung der Schadenfälle bei Tod und Invalidität, der Zusatzrente, der Verwaltungskosten und des Beitrages an den Sicherheitsfonds.**§ 17**Mitgebrachte  
Freizügigkeits-  
leistung<sup>1</sup> Eine aus einem früheren Arbeitsverhältnis stammende Freizügigkeitsleistung ist in die PKTG einzubringen.<sup>2</sup> Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben. Übersteigt sie die gemäss Tabelle im Anhang berechnete Einlage, wird der Überschuss der versicherten Person auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben.**§ 18**Freiwillige  
Einlagen<sup>1</sup> Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht, können Versicherte ihr Sparguthaben durch freiwillige Einlagen bis zur Höhe des gemäss Tabelle im Anhang berechneten Betrages anheben. Dies gilt insbesondere auch bei individuellen Besoldungserhöhungen.<sup>2</sup> Diese Einlagen sind bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses möglich.

<sup>3</sup> Die mit freiwilligen Einlagen eingekauften Leistungen dürfen innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

<sup>4</sup> Wurden Bezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt, können freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Bezüge zurückbezahlt sind.

### § 19

<sup>1</sup> Die Beiträge werden monatlich durch Lohnabzüge erhoben.

Zahlungsregelung

<sup>2</sup> Allenfalls beim Eintritt eines Versicherungsereignisses von der versicherten Person nicht bezahlte Beiträge werden mit den Leistungen verrechnet.

## B. Aufwendungen des Arbeitgebers

### § 20

<sup>1</sup> Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach § 15.

Beiträge

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber erbringen ihre Beiträge kollektiv auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt:

für die Risikoversicherung	2,0 %
für die Sparversicherung	9,5 %
für die Sparversicherung des Polizeikorps	10,0 %

<sup>3</sup> Die Aufwendungen der Arbeitgeber von Versicherten gemäss § 4 Absatz 5 Ziffern 2 und 3 werden vertraglich geregelt.

### § 21

Die Finanzierung der Anpassungszulagen auf den Renten erfolgt nach den Bestimmungen der Pensionskassenverordnung des Grossen Rates <sup>1)</sup>.

Finanzierung der  
Rentenanpassung

### § 22

Allfällige Aufwendungen des Arbeitgebers bei vorzeitiger Entlassung in den Ruhestand werden nach seinen Weisungen verwendet. Die Höhe des gemäss Tabelle im Anhang berechneten Sparguthabens darf nicht überschritten werden.

Sonderleistungen  
des Arbeitgebers

---

<sup>1)</sup> 177.41

## VI. Leistungen

### A. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 23

Auskunfts- und  
Meldepflicht

<sup>1</sup> Versicherte, Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen oder ihre Hinterlassenen sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Verwaltung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verwaltung kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Werden Auskünfte verweigert, kann die PKTG ihre Leistungen reduzieren oder einstellen.

#### § 24

Form der  
Leistungen

<sup>1</sup> Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten am Monatsende ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für den Monat, in dem ein Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die PKTG kann anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäss § 36 oder bei Geringfügigkeit gemäss Artikel 37 BVG<sup>1)</sup> ausrichten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit oder anstelle der ersten Rente.

#### § 25

Vorleistungspflicht

Wird die PKTG vorleistungspflichtig, weil noch nicht feststeht, wer leistungspflichtig ist, erbringt sie in der Regel nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG<sup>1)</sup>.

#### § 26

Erfüllungsort

Wohnen Rentenberechtigte im Ausland, ist Kreuzlingen Erfüllungsort.

#### § 27

Verzugszins

Für den Verzugszins gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des BVG<sup>1)</sup> und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>2)</sup> SR 831.42

**§ 28**

<sup>1</sup> Die Invaliden-, Hinterlassenen- und Kinderrenten inklusive Anpassungszulagen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Lohnanpassungen übersteigen.

Übersicherung

<sup>2</sup> Als andere anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern und Bezügerinnen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

<sup>3</sup> Den gleichen Kürzungsregeln wie die Invalidenleistungen unterliegen die Altersleistungen vor Erreichen des AHV-Rentenalters. Nach Erreichen dieses Alters werden Altersleistungen nur gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung zusammenfallen. Bei der Berechnung der Kürzung wird auf das dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad entsprechende Vergleichsgehalt abgestellt.

<sup>4</sup> Ehegatten- und Waisenrenten werden zusammengerechnet.

<sup>5</sup> Die PKTG ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Kürzungen anderer Sozialversicherungen auszugleichen.

<sup>6</sup> Die Pensionskassenkommission kann ganz oder teilweise von einer Rentenkürzung absehen, insbesondere wenn den Anspruchsberechtigten durch das Versicherungsereignis besondere Kosten erwachsen.

**§ 29**

Die PKTG kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer angeordneten Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) widersetzt.

Kürzung bei  
schwerem  
Verschulden**§ 30**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Versicherungsleistungen wird periodisch überprüft.

Überprüfung der  
Leistung

<sup>2</sup> Bei Überversicherung sind die Besoldungserhöhungen, die der Rentenbezüger oder die Rentenbezügerin bei fortdauernder Erwerbstätigkeit in gleicher Position hätte erhalten können, sowie allfällige Leistungsveränderungen bei andern Versicherungen zu berücksichtigen.

### § 31

Rückerstattung  
zu Unrecht  
bezogener  
Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Pensionskassenkommission kann ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Bezüglich Verjährung gelten die Bestimmungen des BVG <sup>1)</sup>.

### § 32

Schadenersatz-  
forderungen

<sup>1</sup> Wer eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der PKTG an diese abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskassenkommission Versicherungsleistungen entsprechend kürzen oder einstellen.

<sup>2</sup> Für Leistungen gemäss BVG <sup>1)</sup> tritt die PKTG gemäss Gesetz in die Forderungsrechte der Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein (Subrogation).

### § 33

Anpassung der  
Renten

Die Anpassung der Renten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Pensionskassenverordnung des Grossen Rates <sup>2)</sup>.

## *B. Altersrenten*

### § 34

Beginn und Ende

<sup>1</sup> Beenden Versicherte ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres, entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente. Vorbehalten bleibt § 53 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Pensionskassenkommission kann ausnahmsweise die Ausrichtung einer Altersrente vor Vollendung des 60. Altersjahres bewilligen. Der Umwandlungssatz wird für jedes Jahr um weitere 0,2 % reduziert.

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>2)</sup> 177.41

<sup>3</sup> Die Altersrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlungen, bei Weiter-versicherten mit Aufhören der Beitragszahlungen. Sie erlischt am Ende des Sterbemonats.

### § 35

Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung gemäss § 74. Höhe

Alter	Umwandlungssatz
60	6,20 %
61	6,40 %
62	6,60 %
63 und älter	6,80 %

Zwischenwerte werden auf Monate genau ermittelt.

### § 36

<sup>1</sup> Versicherte können maximal die Hälfte des Sparguthabens als Kapital-abfindung verlangen. Die Altersrente wird auf dem verbleibenden Spar-guthaben berechnet. Kapitalabfindung

<sup>2</sup> Das Begehren um Kapitalabfindung ist spätestens ein Jahr vor Einsetzen der Rente zu stellen und ist unwiderruflich. Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn die Kapitalabfindung das Doppelte der maximalen AHV-Rente nicht überschreitet.

### § 37

<sup>1</sup> Die Pensionierung kann in maximal drei Teilschritten vollzogen werden. Der Anteil des Sparguthabens, welcher der Rentenberechnung zugrunde liegt, entspricht in der Regel anteilmässig der jeweiligen Reduktion der Besoldung. Teil-pensionierung

<sup>2</sup> Die ersten beiden Pensionierungsschritte setzen eine Reduktion der Besoldung von je mindestens 25% des Gehaltes im Alter 60 voraus.

<sup>3</sup> Sinken infolge Teilpensionierung die Besoldung unter den Grenzlohn BVG<sup>1)</sup> und gleichzeitig der Beschäftigungsgrad unter 30%, hört die aktive Versicherung auf. Es wird die volle Pensionierung vollzogen.

<sup>4</sup> Die Kapitalabfindung gemäss § 36 wird bei jedem Pensionierungsschritt vollzogen.

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

Zusatzrente	<p><b>§ 38</b></p> <p><sup>1</sup> Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird dem Bezüger oder der Bezügerin einer Altersrente bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Zusatzrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente ausbezahlt, sofern und solange keine Renten der IV ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Zusatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad in den drei dem frühesten Pensionierungstermin gemäss § 34 Absatz 1 vorausgehenden Jahren berechnet. Bei Teilpensionierten entspricht die Zusatzrente anteilmässig der Reduktion der Besoldung.</p> <p><sup>3</sup> Hat das Versicherungsverhältnis weniger als 10 Jahre gedauert, wird die Zusatzrente für jeden vollen fehlenden Monat um 1/120 gekürzt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Angehörigen des Polizeikorps setzt die Zusatzrente bei der Alterspensionierung, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres ein und wird durch den Staat finanziert.</p>
-------------	--

### *C. Invalidenrenten*

Anspruch	<p><b>§ 39</b></p> <p><sup>1</sup> Versicherte, die infolge von Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gelten als invalid. Sie haben Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern eine Anmeldung bei der IV erfolgt ist.</p> <p><sup>2</sup> Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet die Pensionskassenkommission aufgrund vertrauensärztlicher Abklärungen oder diesbezüglicher Entscheide der IV.</p>
----------	--

Höhe	<p><b>§ 40</b></p> <p><sup>1</sup> Bei voller Invalidität beträgt die Invalidenrente 50 % der bei ihrer Fälligkeit massgebenden beitragspflichtigen Besoldung. Vorbehalten bleibt eine Reduktion der Leistungen bei einem Vorbezug gemäss § 56 dieses Reglementes oder bei einem Kapitalbezug gemäss Artikel 22 FZG<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten wird in der Regel auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der drei dem Versicherungsereignis vorausgehenden Jahre abgestellt.</p>
------	---

---

<sup>1)</sup> SR 831.42

<sup>3</sup> Die Höhe der Invalidenrente wird in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad wie folgt festgelegt:

Invaliditätsgrad mindestens	Höhe Invalidenrente
40%	Viertelsrente
50%	halbe Rente
60%	Dreiviertelsrente
70%	ganze Rente

#### § 41

<sup>1</sup> Die Invalidenrente setzt nach Ablauf der Lohnzahlungen beziehungsweise Lohnansprüche ein. Beginn und Ende

<sup>2</sup> Sie erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tode des Bezügers oder der Bezügerin, spätestens mit Einsetzen der Altersrente.

<sup>3</sup> Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres, für Angehörige des Polizeikorps nach Vollendung des 60. Altersjahres, wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Letztere berechnet sich aus dem während der Dauer der Invalidität gemäss § 14 Absatz 3 weitergeführten Sparguthaben.

#### § 42

<sup>1</sup> Eine teilinvaliden Person gilt als Invalidenrentner oder Invalidenrentnerin für den Teil der beitragspflichtigen Besoldung, der durch die Teilrente ersetzt wird, und als aktive versicherte Person für den übrigen Teil der beitragspflichtigen Besoldung. Teilinvalidität

<sup>2</sup> Tritt eine teilinvaliden Person mit ihrem aktiven Teil aus der PKTG aus, erhält sie auf dem bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigten Teil der beitragspflichtigen Besoldung die Freizügigkeitsleistung gemäss § 53.

#### § 43

<sup>1</sup> Wird der Rentner oder die Rentnerin ganz oder teilweise wieder erwerbsfähig, lebt das aktive Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss § 4 weiterhin erfüllt sind. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

<sup>2</sup> Wird die Versicherung nicht mehr bei der PKTG weitergeführt, wird das weitergeführte Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

*D. Ehegattenrente***§ 44**

Anspruch <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tode der versicherten Person

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
2. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Bei der Dauer der Ehe wird die nachgewiesene Dauer der vor der Heirat bestandenen Lebensgemeinschaft angerechnet.

<sup>2</sup> Ist keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt oder erlischt die Rente wegen Wiederverheiratung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Damit erlöschen alle Ansprüche gegenüber der PKTG.

<sup>3</sup> Bei eingetragener Partnerschaft ist der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

**§ 45**

Höhe <sup>1</sup> Die Ehegattenrente beträgt bis zum Ende des Monats, in dem der verstorbene Versicherte sein 63. Altersjahr, beziehungsweise das 60. Altersjahr bei Angehörigen des Polizeikorps, vollendet hätte, 60 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt beträgt die Ehegattenrente 60 % der versicherten oder laufenden Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben des verstorbenen Versicherten um die bis zu seinem vollendeten 63. Altersjahr, bei Angehörigen des Polizeikorps bis zum vollendeten 60. Altersjahr, möglichen Spargutschriften, berechnet auf der letzten beitragspflichtigen Besoldung, ohne Zins ergänzt.

**§ 46**

Beginn und Ende Die Ehegattenrente beginnt mit dem Wegfall der Besoldung bzw. des Besoldungsnachgenusses oder der Rente der verstorbenen Person. Sie erlischt mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.

**§ 47**

<sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

<sup>2</sup> Die Leistungen der PKTG werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

**§ 48**

<sup>1</sup> Der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

Lebenspartnerrente

1. die verstorbene Person und der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin unverheiratet und nicht verwandt sind und
2. die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und als aktive versicherte Person der PKTG zugestellt wurde und
3. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und
4. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen bestanden hat und
5. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Muss der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, müssen die Bedingungen gemäss Ziffer 5 nicht erfüllt sein.

*E. Waisen- und Kinderrenten***§ 49**

<sup>1</sup> Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente.

Anspruch

<sup>2</sup> Versicherte, denen eine Alters- oder Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.

<sup>3</sup> Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

Höhe	<p><b>§ 50</b></p> <p><sup>1</sup> Für jedes Kind beträgt die Rente 25 % der laufenden oder versicherten Invaliden- oder Altersrente.</p> <p><sup>2</sup> Wenn beide Elternteile verstorben oder invalid sind, erhöht sich die Rente um die Hälfte.</p>
------	---

Beginn und Ende	<p><b>§ 51</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beginn der Kinder- und Waisenrenten richtet sich nach den §§ 34, 41 beziehungsweise 46.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres, bei Wegfall der Invalidenrente oder beim Tod des Kindes.</p> <p><sup>3</sup> Steht das Kind in Ausbildung, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</p>
-----------------	--

### *F. Todesfallsumme*

Todesfallsumme	<p><b>§ 52</b></p> <p><sup>1</sup> Sind nach dem Tod einer aktiven versicherten Person keine Leistungen an Hinterlassene auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme.</p> <p><sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Person, die seit der Anmeldung der Partnerschaft gemäss § 48 mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, bei deren Fehlen</li><li>2. natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen</li><li>3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, bei deren Fehlen</li><li>4. die Eltern des Verstorbenen, bei deren Fehlen</li><li>5. die Geschwister des Verstorbenen.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Todesfallsumme entspricht 50% des Sparguthabens, im Maximum 90% der beitragspflichtigen Besoldung.</p>
----------------	--

*G. Freizügigkeitsleistung***§ 53**

<sup>1</sup> Beim Austritt aus der PKTG haben Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 15 FZG <sup>1)</sup>. Diese entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Anspruch, Höhe

<sup>2</sup> Bei einer Reduktion der beitragspflichtigen Besoldung kann eine anteilmässige Freizügigkeitsleistung erbracht werden.

<sup>3</sup> Nach Vollendung des 60. Altersjahres wird nur noch die Altersleistung ausgerichtet, sofern nicht ein Stellenwechsel ein neues Vorsorgeverhältnis auslöst.

**§ 54**

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten. Begleichung

<sup>2</sup> Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

1. sie die Schweiz endgültig verlassen, vorbehalten bleiben Einschränkungen durch bundesrechtliche Bestimmungen;
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
3. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag ausmacht.

<sup>3</sup> An verheiratete oder in angemeldeter Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung gemäss Absatz 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der Partner oder die Partnerin schriftlich zustimmt.

**§ 55**

Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation werden in einem separaten Erlass geregelt. Teilliquidation

---

<sup>1)</sup> SR 831.42

### *H. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge*

#### **§ 56**

Wohneigentums-  
förderung

<sup>1</sup> Aktive Versicherte können ihr vorhandenes Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen.

<sup>2</sup> Der Vorbezug wird als «Schuldenkonto» geführt und zum gleichen Satz verzinst wie das Sparguthaben. Das anspruchsberechtigte Sparguthaben ist die Differenz zwischen dem unverändert weitergeführten Sparguthaben und dem «Schuldenkonto». Das BVG-Konto wird im Verhältnis Sparguthaben zu Vorbezug reduziert.

<sup>3</sup> Ein Vorbezug ist bis 3 Jahre vor dem frühestmöglichen Pensionierungstermin möglich.

<sup>4</sup> Alle Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Vorbezügers oder der Vorbezügerin. Insbesondere ist mit der Gesuchstellung eine Bearbeitungspauschale in der von der Pensionskassenkommission festgelegten Höhe zu entrichten.

### *I. Leistungen aus dem Hilfsfonds*

#### **§ 57**

Hilfsfonds

Die PKTG führt einen Hilfsfonds. Er besteht aus dem seitens der ehemaligen LPK eingebrachten Kapital und wird aus freiwilligen Zuwendungen und seinen Zinsen geäufnet.

#### **§ 58**

Leistungen

Die Pensionskassenkommission kann in Härtefällen den aktiven oder pensionierten Lehrkräften an thurgauischen Volksschulen, Kindergärten und Berufsschulen bzw. ihren Angehörigen ausserordentliche Leistungen zu Lasten des Hilfsfonds gewähren.

## VII. Finanzielles Gleichgewicht

### § 59

<sup>1</sup> Die PKTG ist spätestens alle fünf Jahre durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen.

Versicherungs-  
technische  
Überprüfung

<sup>2</sup> Die Überprüfung soll insbesondere Aufschluss geben, ob die PKTG ihre künftigen Verpflichtungen mit den reglementarischen Aufwendungen der Versicherten und der Arbeitgeber sowie den vorhandenen Mitteln erfüllen kann beziehungsweise ob das Rentenziel von 50 % der beitragspflichtigen Besoldung mit den reglementarischen Sparbeiträgen nach den technischen Grundlagen der PKTG und unter Zugrundelegung der Standardkarriere (40 Beitragsjahre, Verzinsung 1% über dem Lohnwachstum) erreicht werden kann. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### § 60

Weist die Überprüfung auf ein Abweichen vom Rentenziel oder auf eine Deckungslücke hin und lassen die Verhältnisse in Zukunft keine Verbesserung erwarten, hat die Pensionskassenkommission die notwendigen Massnahmen einzuleiten.

Massnahmen

## VIII. Organisation und Verwaltung

### A. Delegiertenversammlung

#### § 61

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 50 Mitgliedern zusammen.

Zusammen-  
setzung,  
Amtsdauer

<sup>2</sup> 25 Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen werden wie folgt bestimmt:

- Der Dachverband der Personalverbände (Personalthurgau) bestimmt 13 vom Kanton, von der Spital Thurgau AG oder von einem gemäss § 4 Absätze 4 oder 5 angeschlossenen Arbeitgeber besoldete Versicherte und einen Rentenbezüger als Delegierte. Er berücksichtigt die einzelnen Gruppierungen angemessen.
- Der Polizeiverband bestimmt einen Delegierten.

- Die Berufsorganisation Bildung Thurgau bestimmt 9 von Schulgemeinden besoldete Versicherte und einen Rentenbezüger als Delegierte. Die Stufen und Fachschaften werden angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> 25 Arbeitgebervertreter und Arbeitgebervertreterinnen werden wie folgt bestimmt:

- durch den Regierungsrat 9 Delegierte;
- durch die Spital Thurgau AG 5 Delegierte;
- durch die Stiftung Kompass 1 Delegierte(r);
- durch den Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) 10 Delegierte

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Pensionskassenkommission, der Geschäftsführer und, soweit die Geschäfte dies erfordern, ein Vertreter der Kontrollstelle und der versicherungstechnische Experte nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

## § 62

Aufgaben

<sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegen:

- Erlass und Änderung von reglementarischen Bestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- Erlass von Bestimmungen über die Teilliquidation;
- Genehmigung von Fusionsverträgen;
- Bestimmung der Kontrollstelle;
- Bestimmung des versicherungstechnischen Experten;
- Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Delegierten und die Mitglieder der Pensionskassenkommission;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- Erlass von Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Reserven.
- Genehmigung von Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Pensionskassenkommission. Für die Arbeitgebervertreter und Arbeitgebervertreterinnen dieser Kommission erfolgt die Wahl nach Anhörung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin aus den Mitgliedern der Pensionskassenkommission.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied der Pensionskassenkommission oder den Präsidenten oder die Präsidentin mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten abwählen.

**§ 63**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Pensionskassenkommission durch schriftliche Einladung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber jährlich einmal. Einberufung
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 15 Delegierte dies durch schriftlich begründete Eingabe an den Präsidenten oder die Präsidentin verlangen.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung wird mindestens 45 Tage im Voraus angekündigt. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung versandt werden.

**§ 64**

- <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Pensionskassenkommission führt den Vorsitz, ohne selber stimmberechtigt zu sein. Verfahren
- <sup>2</sup> Entscheide erfordern eine Mehrheit der Stimmenden.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 15 Delegierte geheime Abstimmung verlangen.
- <sup>4</sup> Jedem Delegierten steht das Recht zu, Anträge und Anfragen einzureichen. Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

*B. Pensionskassenkommission***§ 65**

- <sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zu gleichen Teilen vertreten. Die einzelnen Gruppierungen sind angemessen zu berücksichtigen. Zusammensetzung,  
Amtdauer
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Pensionskassenkommission selbst. Sie bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin.
- <sup>3</sup> Die Amtdauer beträgt vier Jahre.

**§ 66**

- <sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission ist verantwortlich für die Verwaltung der PKTG. Sie vertritt die PKTG nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Stellung,  
Befugnisse

<sup>2</sup> Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vollzug des Reglementes und anderer einschlägiger Gesetzesvorschriften;
- Vertragliche Regelung der Mitgliedschaft gemäss § 4 Absatz 5 sowie der Weiterversicherung gemäss § 6;
- Entscheid über Anpassung der Renten nach Anhörung des Regierungsrates;
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- Erlass von Vorschriften für die Vermögensverwaltung;
- Sicherstellung der Information der Versicherten und Rentenbezüger;
- Anstellung des Geschäftsführers und weiteren Personals sowie die Festsetzung ihrer Gehälter;
- Erstellen und Überwachen des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer und das übrige Kaderpersonal;
- Beschaffung geeigneter Verwaltungsräumlichkeiten sowie ihrer Einrichtung und Ausrüstung;
- Überwachung der Verwaltung.

<sup>3</sup> Die Pensionskassenkommission kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder der Verwaltung delegieren.

<sup>4</sup> Die Pensionskassenkommission ist befugt, in wichtigen Kassenangelegenheiten Experten und Expertinnen zur Beratung beizuziehen.

### § 67

Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Entscheide erfordern eine Mehrheit der Stimmenden.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann die Pensionskassenkommission auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder zustimmen.

### § 68

Unterschriftenregelung

<sup>1</sup> Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin haben der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin.

<sup>2</sup> Die Pensionskassenkommission regelt die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Personen der Pensionskassenverwaltung.

### C. Pensionskassenverwaltung

#### § 69

Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Er oder sie

Leitung,  
Aufgaben

- besorgt die Verwaltung der PKTG gemäss dem Pflichtenheft und den Weisungen der Pensionskassenkommission;
- nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pensionskassenkommission und an der Delegiertenversammlung teil;
- ist in Zusammenarbeit mit der Pensionskassenkommission für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Organe der PKTG sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung besorgt.

### IX. Rechtsmittel

#### § 70

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Kassenverwaltung kann innert 20 Tagen bei der Pensionskassenkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einsprache und  
Klage

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Pensionskassenkommission kann Klage beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau erhoben werden.

### X. Übergangsbestimmungen

#### § 71

Die Versicherungszeit in der früheren Pensionskasse des Thurgauischen Staatspersonals (SPK) bzw. der Thurgauischen Lehrerpensionskasse (LPK) gilt als Versicherungszeit bei der PKTG.

Frühere  
Versicherung bei  
SPK und LPK

#### § 72

<sup>1</sup> Die Organe der PKTG nehmen ihre Tätigkeit im Hinblick auf die neue Kasse und das Rechnungsjahr 2006 vor dem 1. Januar 2006 auf.

Zuständigkeit der  
Organe

<sup>2</sup> Für das Rechnungsjahr 2005, insbesondere für die Jahresrechnung und den Jahresbericht, sind die bisherigen Organe von SPK und LPK zuständig.

**§ 73**Wahl des ersten  
Präsidenten

Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der PKTG auf den 1. Januar 2006 erfolgt nach Anhörung des Regierungsrates.

**§ 74**Senkung Um-  
wandlungssatz

<sup>1</sup> Für Versicherte, die am 31. Dezember 2005 bereits Mitglied der SPK bzw. LPK waren, wird die Rente mit den folgenden Umwandlungssätzen berechnet:

Jahr	Alter 59	60	61	62	63 und älter
2005	6,40 %	6,60 %	6,80 %	7,00 %	7,20 %
2006	6,36 %	6,56 %	6,76 %	6,96 %	7,16 %
2007	6,32 %	6,52 %	6,72 %	6,92 %	7,12 %
2008	6,28 %	6,48 %	6,68 %	6,88 %	7,08 %
2009	6,24 %	6,44 %	6,64 %	6,84 %	7,04 %
2010	6,20 %	6,40 %	6,60 %	6,80 %	7,00 %
2011	6,16 %	6,36 %	6,56 %	6,76 %	6,96 %
2012	6,12 %	6,32 %	6,52 %	6,72 %	6,92 %
2013	6,08 %	6,28 %	6,48 %	6,68 %	6,88 %
2014	6,04 %	6,24 %	6,44 %	6,64 %	6,84 %
2015	6,00 %	6,20 %	6,40 %	6,60 %	6,80 %

Massgebend ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Zwischenwerte werden auf Monate genau ermittelt.

<sup>2</sup> Die Vergünstigung zwischen den mit diesen Umwandlungssätzen berechneten Renten und jenen nach § 35 wird kapitalisiert und geht zu Lasten der Reserven Senkung Umwandlungssatz.

**§ 75**Besitzstand der  
Renten

<sup>1</sup> Renten, die am 31. Dezember 2005 bereits laufen, beurteilen sich nach dem jeweils massgebenden früheren Reglement. Vorbehalten bleiben §§ 23 Absatz 2, 28 und 31 dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Künftige Renten, deren Berechnung auf einer am 31. Dezember 2005 bereits laufenden Rente basiert, werden nach den Ansätzen dieses Reglementes bestimmt. Dies betrifft insbesondere die für die Berechnung der Altersrente bei den Invaliden massgebenden Umwandlungssätze.

**§ 76**Frühere  
Weiterversicherte  
der SPK

<sup>1</sup> Für Personen, die gemäss § 6 des Reglementes der SPK vom 5. Dezember 1989 weiterversichert wurden, richten sich die Versicherungsbedingungen nach dem bis 31. Dezember 1994 gültigen Reglement.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

#### § 77

Versicherte, die nach früheren Reglementen der LPK Beiträge vor Vollendung des 22. (Frauen) beziehungsweise 25. Altersjahres (Männer) entrichteten oder sich auf das 20. Altersjahr zurück einkaufen und so bis zum vollendeten 62. beziehungsweise 65. Altersjahr mehr als 40 Beitragsjahre hätten erreichen können, erhalten eine Zusatzrente gemäss § 38 vor Vollendung ihres 63. Altersjahres. Jedes über 40 hinausgehende Beitragsjahr berechtigt zum Bezug der Zusatzrente für 2 Monate.

Frühere Einkäufe,  
Beiträge ab Alter  
20 bei der LPK

### XI. Schlussbestimmungen

#### § 78

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten die Auflösung der PKTG beschliessen.

Auflösung der  
Kasse

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

#### § 79

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt jenes der LPK vom 23. November 1994 sowie dasjenige der SPK vom 6. Dezember 1994.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> § 72 Absatz 1 tritt mit der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat in Kraft.

**Anhang**

Das Sparguthaben kann durch freiwillige Einlagen oder solche aus Freizügigkeitsleistungen die gemäss der nachfolgenden Tabelle berechneten Werte nicht überschreiten. Die Ansätze werden dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert.

Alter	Sparguthaben in % der beitragspflichtigen Besoldung		Alter	Sparguthaben in % der beitragspflichtigen Besoldung	
	Versicherte ohne Polizei	Versicherte der Polizei		Versicherte ohne Polizei	Versicherte der Polizei
20		15,0 %	45	345,8 %	469,5 %
21		30,1 %	46	366,6 %	493,0 %
22		45,4 %	47	387,7 %	516,8 %
23	12,0 %	60,9 %	48	408,9 %	540,8 %
24	24,1 %	76,5 %	49	430,4 %	565,1 %
25	36,4 %	92,2 %	50	452,1 %	589,6 %
26	48,7 %	108,1 %	51	474,0 %	614,3 %
27	61,2 %	124,2 %	52	496,1 %	639,3 %
28	73,8 %	140,4 %	53	520,4 %	666,5 %
29	86,5 %	156,7 %	54	544,9 %	693,9 %
30	99,3 %	173,2 %	55	569,7 %	721,7 %
31	112,3 %	189,9 %	56	594,8 %	749,7 %
32	125,4 %	206,8 %	57	620,0 %	778,0 %
33	140,6 %	225,3 %	58	645,6 %	806,5 %
34	156,0 %	244,0 %	59	671,3 %	835,3 %
35	171,5 %	262,8 %	60	697,3 %	864,5 %
36	187,1 %	281,9 %	61	723,6 %	890,8 %
37	203,0 %	301,1 %	62	750,1 %	917,5 %
38	218,9 %	320,5 %	63	776,9 %	
39	235,1 %	340,2 %	64	800,5 %	
40	251,3 %	360,0 %	65	824,2 %	
41	267,8 %	380,0 %			
42	284,4 %	400,1 %			
43	304,6 %	423,0 %			
44	325,1 %	446,1 %			